

Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0

der Stadtwerke Peine GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Kontaktdaten	3
3.	Anmeldung und Inbetriebsetzung	4
4.	Netzanschluss	4
4.1.	Art der Versorgung	4
4.2.	Netzanschlusseinrichtungen	6
5.	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze	6
5.1.	Allgemeines	6
5.2.	Anwendungshinweise zu Zählerplatzausführungen	7
5.3.	Zählerplatzausführungen mit direkter Messung	7
5.4.	Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung	7
5.5.	Steuerungen und Schaltungen	8
5.6.	Planungsbeispiele	8
5.7.	Zählerplätze mit direkter Messung	8
5.8.	Niederspannungs-Wandlermessung	9
5.9.	Zählerfernauslesung	10
6.	Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage	11
7.	Vorübergehend angeschlossene Anlagen	12

1. Geltungsbereich

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Peine GmbH bestehen aus der „TAB NS Nord 2023 v2.0“ und den vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen. Sie finden Anwendung auf das Netzgebiet der Stadtwerke Peine und sind gültig ab 01.04.2025.

(2) Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer berücksichtigen bei der Anwendung der TAB ebenfalls die darin genannten Normen, Anwendungsregeln und Dokumente, sowie die anerkannten Regeln der Technik.

(3) Die TAB sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Sie sind auf Kundenanlagen anzuwenden, die an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers neu angeschlossen, erweitert oder verändert werden. Veränderungen sind z.B. die Änderung der Anschlussleistung, des Schutzkonzeptes und Änderungen an der Zähleranlage sowie der Rückbau und die Demontage der Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage, der nicht verändert oder erweitert worden ist, besteht seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist.

(4) Die TAB NS Nord 2023 v2.0 und die vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen gelten für Netzanschlüsse in Niederspannung. Netzanschlüsse oberhalb einer Anschlussleistung von 250 kVA sind grundsätzlich in der Mittelspannungsebene anzuschließen. Abweichend hiervon kann im Einzelfall auch bei Anschlussleistungen kleiner als 250 kVA ein Mittelspannungs-Netzanschluss erforderlich sein. Die Festlegung trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Für Netzanschlüsse in Mittelspannung gelten die „Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4110) und die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung (TAB MS).

2. Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieses Beiblattes ist:

Stadtwerke Peine GmbH
Woltorfer Str. 64
31224 Peine
www.stadtwerke-peine.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist:

Netzbetrieb
E-Mail: netzbetrieb@stadtwerke-peine.de
Tel.: 05171 / 46 – 461

3. Anmeldung und Inbetriebsetzung

(1) Die Anmeldung und die Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige erfolgen grundsätzlich über den Bereich für Fachbetriebe der Netzanschlussplattform des Netzbetreibers (Installateurplattform). Sind im Einzelfall, z.B. bei komplexen Anschlusssituationen, Anmeldungen auf alternativem Weg notwendig, so kann dies nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber per E-Mail erfolgen. Dabei sind die herkömmlichen BDEW-Anmeldeformulare „Anmeldung zum Netzanschluss“ und „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige“ zu verwenden.

(2) Der Anmeldung zum Netzanschluss ist ein bemaßter Lageplan des Grundstücks mit den Gebäuden im Maßstab 1:500 sowie ein Grundriss des Geschosses mit dem Hausanschlussraum und der Kennzeichnung von Gebäudeeinführung, gewünschtem Anbringungsort des Hausanschlusskastens und des Zählerplatzes beizufügen.

(3) Die Anmeldung erfolgt vor Beginn der Installationsarbeiten.

(4) Sollte für den Anschluss eine Erweiterung der Netzkapazität erforderlich sein, kann dies Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung haben.

(5) Die Fertigmeldung erfolgt nach Abschluss der Installationsarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt ist die Anlage einbaufertig für die Aufnahme der Zähl- und Zusatzeinrichtungen. Die Fertigmeldung ersetzt nicht die Anmeldung.

4. Netzanschluss

4.1. Art der Versorgung

(1) Das Niederspannungs-Verteilnetz des Netzbetreibers wird in der Netzform TN-C betrieben und am Netzanschlusspunkt übergeben. Die Aufteilung des PEN-Leiters erfolgt im Hausanschlusskasten.

(2) Grundsätzlich werden alle elektrischen Anlagen auf einem Grundstück aus einem gemeinsamen Netzanschluss heraus versorgt. Dies ist aufgrund der eindeutigen Zuordnung und Freischaltbarkeit im Gefahrenfall notwendig. Werden im Einzelfall mehrere Netzanschlüsse pro Grundstück notwendig, sind nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dessen Freigabe besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und umzusetzen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Anforderungen des VDE/FNN-Hinweises „Hinweise für die Errichtung von mehreren Netzanschlüssen am Niederspannungsnetz in einem Gebäude und auf einem Grundstück“ einzuhalten. Anschlussnehmer, Planer und Errichter sowie Betreiber der Kundenanlage stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige und dauerhafte elektrische Trennung der Kundenanlagen gegeben ist. Die zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine geeignete Maßnahme stellt beispielsweise die räumliche Trennung dar (z.B. ein Netzanschluss für die Gebäudeversorgung und ein weiterer Netzanschluss für Ladeeinrichtungen im Außenbereich). Die Zugehörigkeit der Hausanschlusskästen und Zähleranlagen ist vor Ort eindeutig durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung besteht aus einem Hinweisschild „Achtung! Weiterer Netzanschluss“ und einem Übersichtsschaltplan. Beide sind an jedem Hausanschlusskasten und an jeder Zähleranlage anzubringen. Die Beschilderung ist dauerhaft und beständig anzubringen.

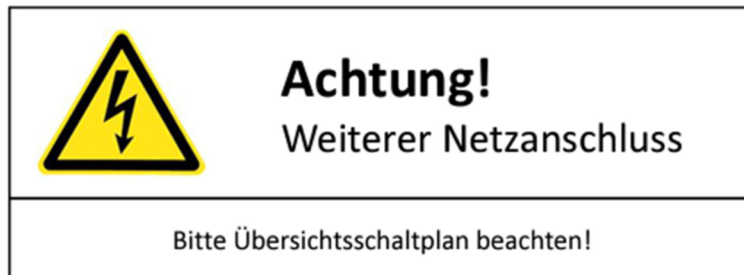


Abbildung 1 – Hinweisschild „Achtung! Weiterer Netzanschluss“.

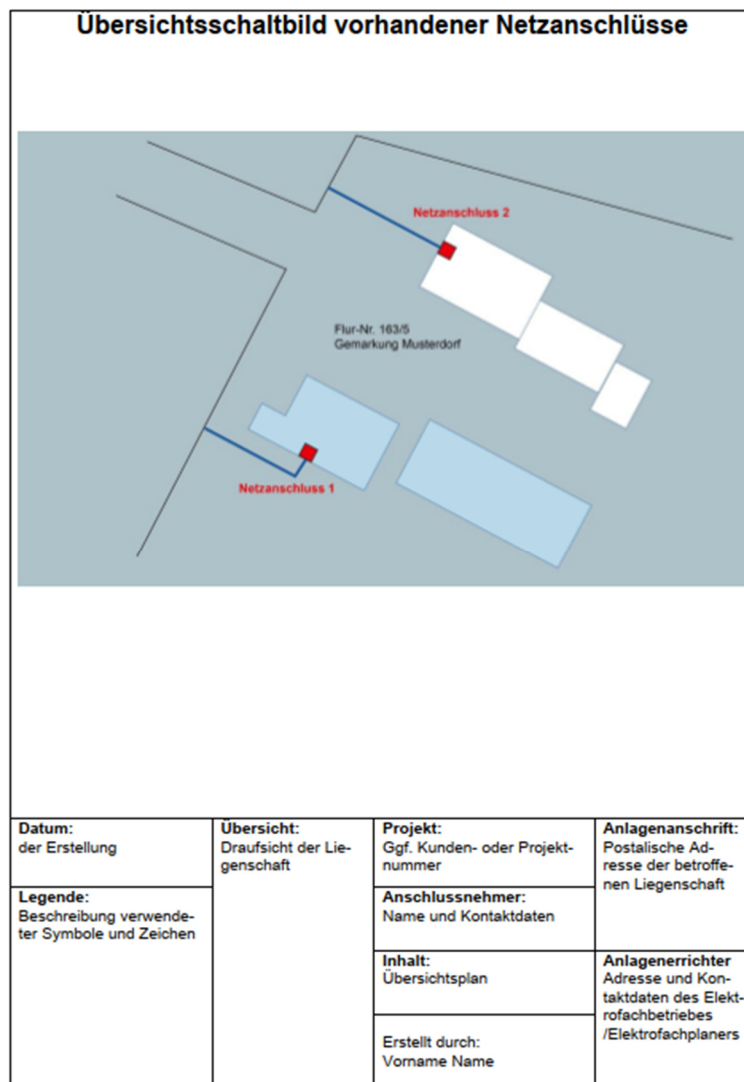


Abbildung 2 – Beispiel für einen Übersichtsschaltplan.

(4) Ist zur Anbringung des Netzanschlusses die Nutzung benachbarter Grundstücke erforderlich, so ist für jedes betroffene Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Netzbetreibers einzuholen. In diesen Fällen erhält der Anschlussnehmer entsprechende Zustimmungserklärungen zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten. Der Anschlussnehmer ist für die Einholung der Zustimmung der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Zustimmungserklärungen sind bei der Auftragserteilung des Netzanschlusses unterschrieben beizufügen.

4.2. Netzanschlusseinrichtungen

(1) In von Hochwasser gefährdeten Gebieten sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Hausanschlusseinrichtungen zu treffen. Liegt das Grundstück des Anschlussnehmers im ausgewiesenen Überschwemmungsbereich eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100), so ist als Übergabepunkt (Anbringungsort der Hausanschlusssicherungen) grundsätzlich eine Hausanschlusssäule an der Außenwand des Gebäudes oder eine Zähleranschlusssäule mit entsprechendem Hochwassersockel auf dem Grundstück des Anschlussnehmers vorzusehen. In jedem Fall sind Hausanschlusskasten, Zählerschrank und Verteilungen oberhalb der zu erwartenden Überschwemmungshöhe anzubringen. Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber die Betroffenheit im Rahmen der Netzanschlussanfrage mit. Aktuelle Hochwasserrisikokarten sind beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erhältlich.

(2) Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind in Hausanschlussräumen unterzubringen, welche über eine Gebäudeaußenwand verfügen. Innenliegende Hausanschlussräume ohne Zugang zu einer Außenwand, bei denen das Netzanschlusskabel durch Innenwände geführt werden müsste, sind unzulässig.

(3) Der Schutzpotentialausgleich zwischen Fundamenterder nach DIN 18014 und der Haupterdungschiene ist in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen.


5. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze


5.1. Allgemeines


(1) Im Netzgebiet des Netzbetreibers sind grundsätzlich nur Zählerplätze für Zähler mit Dreipunkt-Befestigung zugelassen. Die Verwendung von elektronischen Haushaltszählern (eHZ) für die Verwendung mit integrierten Befestigungs- und Kontaktiereinrichtungen (BKE) ist in Verbindung mit entsprechenden BKE-AZ Adaptern möglich. Diese beinhalten den Raum für Zusatzanwendungen (RfZ), welcher der Aufnahme von Smart Meter Gateway und FNN-Schaltbox dient. Diese sind durch den Anschlussnehmer beizustellen.

(2) Werden BKE-AZ Adapter verwendet, dienen diese ausschließlich zur Aufnahme von Betriebsmitteln des Netz- bzw. Messstellenbetreibers. Der RfZ darf nicht als Stromkreisverteiler oder für kundeneigene Schaltgeräte genutzt werden.

5.2. Anwendungshinweise zu Zählerplatzausführungen







(1) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers zugelassen sind, werden in den nachfolgenden Tabellen mit „“ gekennzeichnet.




(2) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nur nach vorheriger Rücksprache zugelassen sind, werden in den nachfolgenden Tabellen mit „“ gekennzeichnet.

(3) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nicht zugelassen sind, werden in den nachfolgenden Tabellen mit „“ gekennzeichnet.

5.3. Zählerplatzausführungen mit direkter Messung




Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit direkter Messung in Anhang J.1, Abschnitt J 1.1, der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 58					S. 59
Bezeichnung	B 1.01	B 1.02	B 1.03	B 1.11	B 1.12	B 1.21
Anwendungshinweis						

Seite	S. 60	S. 61	
Bezeichnung	B 2.01	B 2.21	B 2.22
Anwendungshinweis			

5.4. Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung


Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung in Anhang J.1, Abschnitt J 1.2, der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 63	S. 64	S. 65
Bezeichnung	A 1.01	B 3.01	B 3.02
Anwendungshinweis			

Hinweis: Die Klemmenleiste für halbindirekte Messung ist in Abbildung 5 dargestellt.





5.5. Steuerungen und Schaltungen

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Steuerungen und Schaltungen in Anhang J.2, Abschnitt J 2.1, der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 66
Bezeichnung	S 1.01
Anwendungshinweis	

5.6. Planungsbeispiele

Folgende Hinweise beziehen sich auf Planungsbeispiele in Anhang J.2, Abschnitt J 2.2, der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 67	S. 68	S. 69	S. 70
Bezeichnung	P 1.01	P 1.02	P 2.01	P 3.01
Anwendungshinweis				

5.7. Zählerplätze mit direkter Messung

(1) Zählerplätze mit direkter Messung und Betriebsströmen ≤ 63 A sind entsprechend der Regelungen der VDE-AR-N 4100 auszuführen.

(2) Die Belastungs- und Bestückungsvarianten für Zählerplätze nach DIN VDE 0603-2-1 sind in der nachfolgenden Abbildung vereinfacht dargestellt und sind wie folgt anzuwenden:

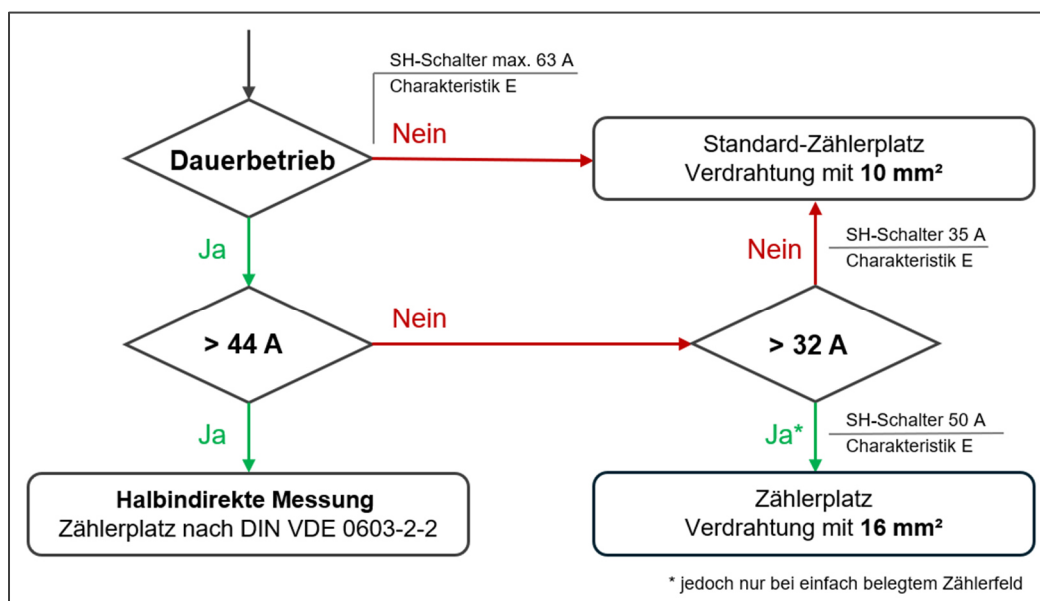
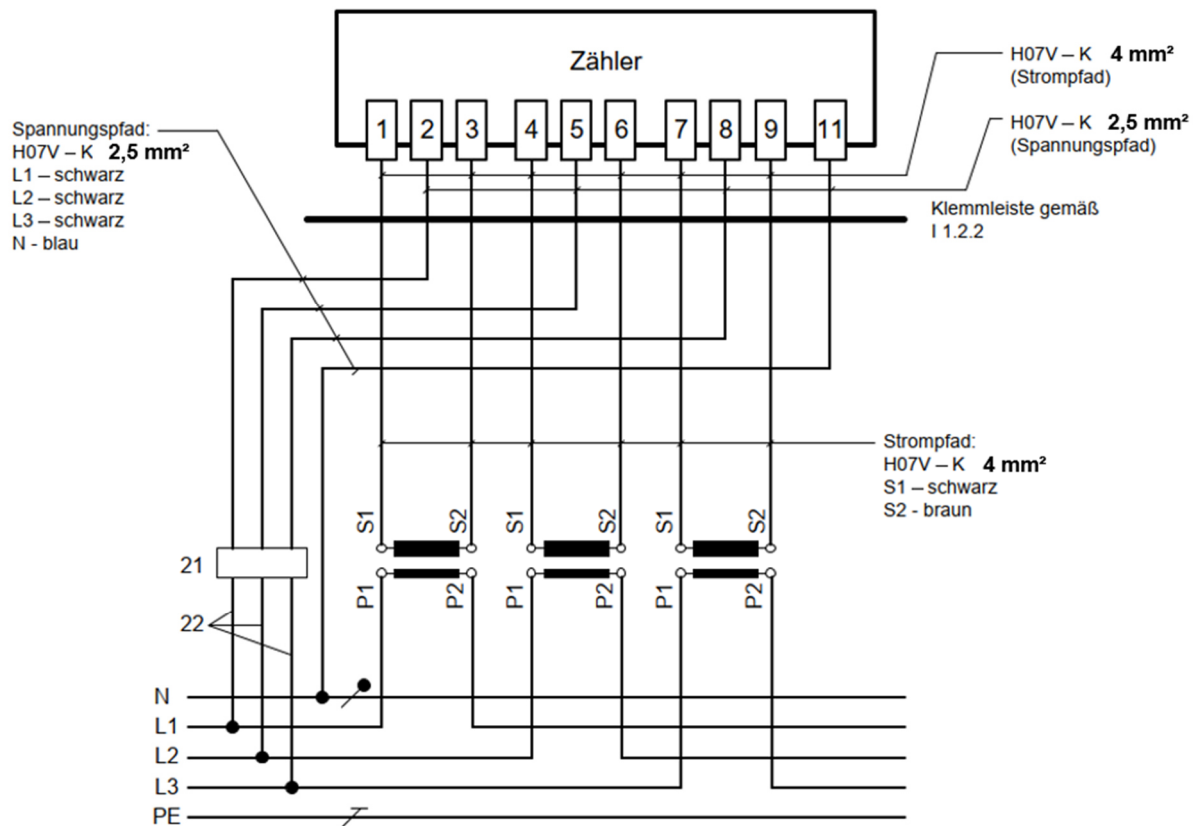


Abbildung 3 – Darstellung der Belastung und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen

5.8. Niederspannungs-Wandlermessung

(1) Wandlermessanlagen müssen über eine anlagenseitige laienbedienbare Trennvorrichtung mit Lastschaltvermögen verfügen.

(2) Der Aufbau der Wandlermessung ist entsprechend Abbildung 4 und 5 vorzunehmen.



- 21) Spannungspfadssicherung: 3-polig LS-Schalter 6 A (Ik mind. 25 kA) oder D01 / 10 A
22) erd- und kurzschluss sichere Verlegung (NSGAFöU 1,8/3kV)

Abbildung 4 – Niederspannungs-Wandlermessung mit Standard-Leiterquerschnitten

(3) Es sind grundsätzlich die in Abbildung 4 vorgegebenen Leiterquerschnitte für die Verdrahtung der Strom- und Spannungspfade zu verwenden. Bei der Auswahl der Leiterquerschnitte sind die Leitungslängen zu beachten, woraus sich im Einzelfall größere Leiterquerschnitte im Strompfad ergeben können [vergl. VDE/FNN Hinweis „Zählerplätze mit halbindirekten Messungen bis 1.000 A in der Niederspannung (Wandleranlagen)“].

(4) Es sind ausschließlich Aufsteck-Stromwandler (keine Blockwandler) für Sammelschienen mit einem Maß von max. 40 mm x 15 mm zugelassen.

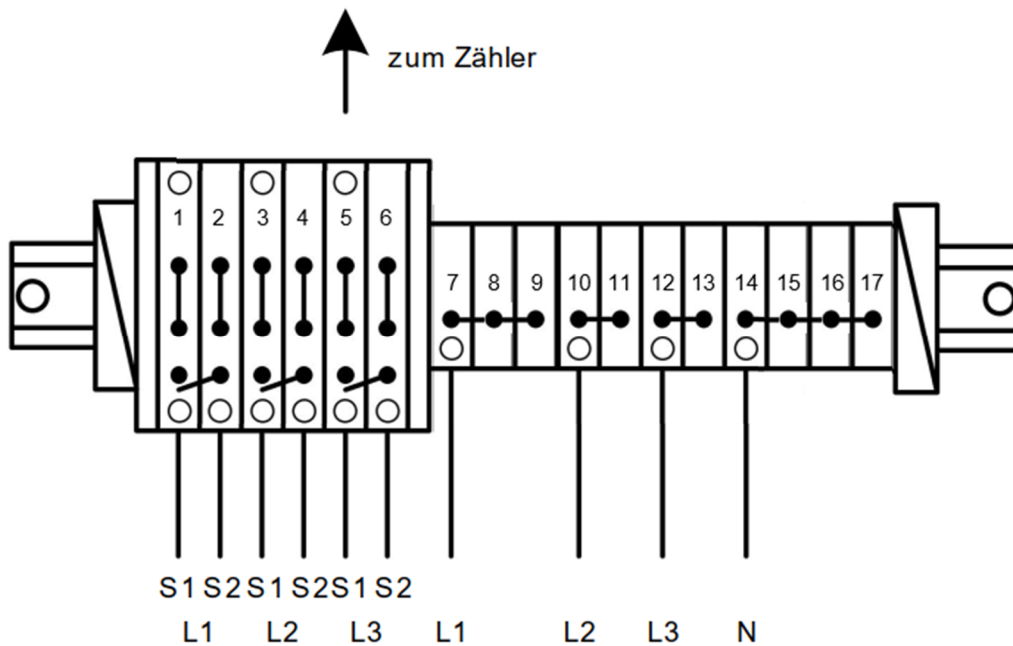


Abbildung 5 – Klemmenleiste für halbindirekte Messung ohne Datenfernübertragung

(4) Als Klemmen werden Reihenklammern eingesetzt, die entsprechend querbrückbar und längstrennbar sind. Die Klemmen müssen so beschaffen sein, dass ein Messgerät mittels Prüfbuchsen angeschlossen werden kann.

5.9. Zählerfernauslesung

(1) Beim Einsatz von Antennen für die Zählerfernauslesung oder die Kommunikationsanbindung von intelligenten Messsystemen kann zur sicheren und zuverlässigen Verbindung mit dem Kommunikationsnetz ein externer Anbringungsort (außerhalb des Zählerschranks) erforderlich sein. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort der Messeinrichtung bestehen, ist vom Anschlussnehmer ein geeigneter Ort mit ausreichendem Signalempfang für eine Antenne und eine ungehinderte Leitungsanbindung bereit zu stellen. Gegebenenfalls kann eine Montage im Außenbereich notwendig sein. Hierfür erforderliche Wanddurchbrüche, -durchführungen und -abdichtungen sind durch den Anschlussnehmer bauseits zu erbringen.

(2) Antennen- und Datenleitungen von Messstellenbetreibern und Netzbetreibern sind hierbei grundsätzlich im geschlossenen Installationskanal oder -rohr zu verlegen. Mögliche Verlängerungen müssen manipulationssicher ausgeführt sein.

6. Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage

In der nachfolgenden Tabelle sind Anpassungen bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage oder der Messeinrichtungen nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) beschrieben. Grundsätzlich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls für eine finale Entscheidung über die Anpassungsnotwendigkeit heranzuziehen.

Vorhandener Zählerplatz Änderungsvarianten		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870			DIN VDE 0603	
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorsicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit NH-Sicherung im netzseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit Trennvorrichtung ¹⁾	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
3.	Änderung der Betriebsbedingungen (z.B. Zubau Erzeugungsanlage oder Ladeeinrichtung)	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	ja ^{2) 3) 4)}	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
5.	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung auf moderne Messeinrichtung	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
6.	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung auf intelligentes Messsystem	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z.B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein
- 5) gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube

7. Vorübergehend angeschlossene Anlagen

- (1) Anschluss- und Anschlussverteilerschränke sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber mittels kundeneigener flexibler Anschlussleitung (Kupfer feindrätig) oder über ortsfeste, erdverlegte Anschlusskabel an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Der Mindestquerschnitt der Anschlussleitung beträgt 16 mm².
- (2) Die Anschlussleitung ist so kurz wie möglich zu halten.
- (3) Die Anschlussleitung darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.
- (4) Die Verlegung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen durch mechanische, thermische oder chemische Einflüsse vermieden werden. Die Verlegung im öffentlichen Raum darf nur mit geeigneter Absicherung erfolgen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ zu beachten.